

Orientierungshilfen für den Wiedereinstieg in den Trainingsbetrieb ‚Halle‘

1. Verordnung:

Es gelten in Hamburg die derzeitigen Regeln, die am 26.05.2020 vom Hamburger Senat in der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) (gültig ab 27. Mai 2020) veröffentlicht wurden! Vereine und Sportler aus dem Hamburger Umland informieren sich bitte beim zuständigen Bundesland über die örtlich zutreffende Verordnung.

Allgemein gilt: die regionalen Verordnungen stehen über den sportartspezifischen Konzepten der Sportfachverbände. In diesem Fall des DVV.

2. Sportstättennutzung:

Der Verein muss zur Nutzung der Sporthallen in Hamburg ein Hygienekonzept erstellen und dies auf Verlangen der zuständigen Institution (z.B. Bezirksamt, Gesundheitsamt) vorlegen. Die Schleswig-Holsteiner Vereine, die im HVbV Mitglied sind, informieren sich bitte über sämtliche Verordnungen und in diesem Zusammenhang auftretenden Notwendigkeiten beim zuständigen Kreis.

3. Dokumentationspflicht:

Die lückenlose Dokumentation der Teilnehmer ist überall verbindlich mit vollständigen Namen und telefonischen Kontakt.

4. Sportartspezifisches Konzept zur Ausübung der Sportart:

Der DVV hat ein sportartspezifisches Konzept für (Beach-)Volleyball erstellt. Der HVbV empfiehlt, dieses Konzept anzuwenden.

Für den Trainingsbetrieb in der Halle liegt kein Konzept des DVV vor. Der HVbV empfiehlt daher die Organisation des Trainingsbetriebes gem. den Informationen zur Wiederaufnahme des Sportbetriebes in den Sporthallen (vom 27.05.20). Es obliegt dem Verein zu entscheiden, ob der Trainingsbetrieb mit 20 Personen im Volleyball unter den genannten Bedingungen durchführbar ist, oder ob die Teilnehmerzahl gegebenenfalls zu reduzieren ist (siehe Punkt 6).

5. Wettkämpfe:

In Hamburg ist die Nutzung von Sportanlagen (Indoor und Outdoor) nur zu Trainingszwecken zugelassen. Wettkämpfe sind untersagt!

6. Trainingshinweise:

Trainings- und Übungsformen sind so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 2,5 m gewahrt bleibt!

Unbedingt verzichtet werden sollte auf:

- Sämtliche Blockaktionen
- Angriffe beim Zuspieler
- Das Training von Entscheidungssituationen (Spielen in Schnittstellen von 2 oder mehr Sportlern, insbesondere in die Mitte des Feldes)
- Spiel- und Wettkampfformen

7. Schlussbemerkung:

Es gilt immer die örtliche bindende Verordnung. Jeder Verein und Sporttreibende hat die Pflicht, sich über diese Verordnung vor Sportbeginn zu informieren und die genannten Auflagen zu erfüllen bzw. umzusetzen.

Sollte es zu Widersprüchen der Orientierungshilfen des HVbV's und der geltenden Ordnung und den Empfehlungen des zuständigen Bezirkes oder Kreises kommen, so gelten immer die Ordnungen und Empfehlungen der örtlich zuständigen staatlichen Institutionen.